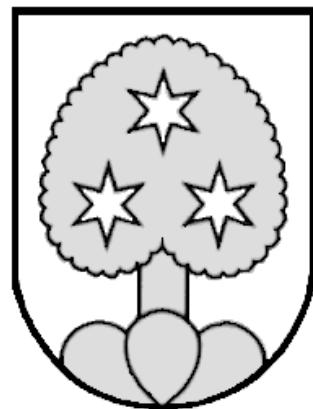


Einwohnergemeinden

Linden und Bleiken



REGLEMENT ÜBER DAS MIETAMT

2009

Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinden beschliessen, in Anwendung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG; BSG 161.1) sowie des Dekretes über die Mietämter vom 16. März 1995 (MietD; BSG 222.131.1)

Art. 1

Aufgaben

¹In den Gemeinden Bleiken und Linden besteht ein gemeinsames Mietamt. Dieses ist Schlichtungsbehörde im Sinne der Artikel 274a und 301 OR. Es erfüllt die ihm durch Gesetz, Verordnungen und Reglement übertragenen Aufgaben.

²Der Sekretär oder die Sekretärin des Mietamtes berät die Parteien in Miet- und Pachtfragen. Er bzw. sie versucht in miet- und pachtrechtlichen Streitigkeiten ausserhalb eines förmlichen Schlichtungsverfahrens unter den Parteien eine Einigung zu erzielen. Kommt keine Einigung zustande, werden die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung vor dem Mietamt vorgeladen.

³Das Verfahren vor dem Mietamt richtet sich nach den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften. Soweit das Dekret über die Mietämter keine Verfahrensvorschriften enthält, wendet das Mietamt für das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung an.

Art. 2

Mitglieder

¹Das Mietamt besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen und dem Sekretär bzw. Sekretärin..

²Von Amtes wegen führt die jeweilige Präsidentin/der jeweilige Präsident des Gemeinderates Linden den Vorsitz und die jeweilige Gemeindeschreiberin/der jeweilige Gemeindeschreiber das Sekretariat des Mietamtes. Im Verhinderungsfall werden diese Personen von ihren ordentlichen Stellvertreter/innen vertreten.

Art. 3

Wahlen

¹ Die Gemeinderäte von Bleiken und von Linden wählen die Beisitzer/innen und ihre Ersatzleute für ihre Gemeinde separat; und zwar je eine Person aus dem Kreis der Wohnungsmieter/innen und der Vermieter/innen.

²Die Wahlen sind der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern mitzuteilen. Zudem veröffentlicht die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter mindestens alle vier Jahre die Zusammensetzung des Mietamtes.

Art. 4

Amtsdauer

¹Die Mitglieder des Mietamtes, soweit sie nicht von Amtes wegen tätig sind, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

²Soweit Ersatzwahlen während der Amtsdauer erforderlich sind, erfolgen diese für den Rest der laufenden Amtsperiode.

³Die Voraussetzungen für die Wiederwahl richten sich nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements der betreffenden Gemeinde.

Art. 5

aufgehoben

Art. 6

Beschlussfähigkeit

Zur Verhandlung des Mietamtes ist die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden, der vollen Zahl der Beisitzer/-innen jener Gemeinde in der das Objekt der Mietvertragsstreitigkeit liegt, sowie des Sekretärs bzw. der Sekretärin erforderlich. Fehlt eines dieser Mitglieder, wird die Beschlussfähigkeit durch Stellvertretung bzw. Ersatz sichergestellt (Art. 2).

Art. 7

Kosten

Das Verfahren vor Mietamt ist kostenlos; bei mutwilliger Prozessführung können jedoch der fehlbaren Partei Gebühren im Rahmen von 50 bis 1'000 Franken und die Auslagen des Mietamtes ganz oder teilweise auferlegt werden.

Art. 8

Tätigkeitsbericht

Das Mietamt hat dem Appellationshof der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion des Kantons Bern sowie den Gemeinderäten von Bleiken und Linden alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Art. 9

Entschädigung Mitglieder

Die Mitglieder des Mietamtes werden gemäss den geltenden Besoldungs-/Sitzungsgeldansätzen jener Gemeinde entschädigt, in der das verhandelte Objekt der Mietvertragsstreitigkeit liegt. ,

Art. 10

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt das am 5. Mai 1992 durch die Justizdirektion genehmigte Reglement.

Genehmigungen

Stichwortverzeichnis

A

Amts dauer	2
Aufgaben	2
Aufhebung bestehender Vorschriften	4

W

Wahlen	2
Wiederwahl	4

B

Beeidigung	4
Beisitzer	2
Beratungsaufgaben	2
Beschlussfähigkeit	4

E

Einigung versuch	2
Entschädigung Mitglieder	4
Ersatzwahlen	3

G

Genehmigungsvermerke	5
----------------------	---

I

Inkraft treten	4
----------------	---

K

Kosten	4
--------	---

M

Mietamt	2
Mitglieder	2
mutwillige Prozessführung	4

S

Schlichtungsbehörde	2
Schlichtungsverhandlung	2

T

Tätigkeitsbericht	4
-------------------	---

V

Verfahrensvorschriften	2
------------------------	---